



**Stellungnahme von „Mediation ohne Barrieren“ zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Berufsausbildungsgesetz, das Jugendausbildungs- Sicherungsgesetz, das Insolvenz- Entgeltsicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik- Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden
BMW-433.001/0007-II/1/2008**

„Mediation ohne Barrieren“ vertritt eingetragene MediatorInnen, die sich zusätzlich für Mediationen mit Menschen mit Behinderungen qualifiziert haben (Behinderten-Gleichstellungspaket 2005)

Es wird daher nur Stellung bezogen auf jene Bestimmungen, die mit der Mediation in Zusammenhang stehen.

Ad § 15a BAG (außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses):

Zur Qualifikation:

a) Das Mediationsverfahren, bei dem ein Lehrling mit Behinderung beteiligt ist, sollte von einem **Mediator/einer Mediatorin** durchgeführt werden, der/die über eine **entsprechende Zusatzausbildung in diesem Bereich verfügt bzw. behindertenspezifische Erfahrungen** besitzt.

b) Die spezielle Situation einer **Mediation zwischen einer oder einem Jugendlichen und Vorgesetzten**, Lehrherrn etc. könnte auch **weitere Qualifikationen** erfordern.

Dem könnte evtl. mit einer Verordnungsermächtigung an den Wirtschaftsminister Rechnung getragen werden.

Zur Auswahl der Mediatorin bzw. des Mediators:

ad § 15a (6) einfügen vor dem 1.Satz:

„Der Lehrberechtigte schlägt dem Lehrling mindestens zwei eingetragene Mediatorinnen oder Mediatoren vor, aus denen der Lehrling binnen 14 Tagen eine Auswahl treffen kann.“

Begründung: Eiige der Grundsätze der Mediation, die das Zivilrechts-Mediationsgesetz normiert, werden in diesem Gesetzesvorschlag begrenzt und/oder in Frage gestellt. Der Grundsatz der Freiwilligkeit wird eingeschränkt durch die Verpflichtung des Lehrherrn, eine Mediation zu beauftragen und daran teilzunehmen, sowie durch die fehlende Beeinflussung der MediatorInnenwahl durch den Lehrling.

Wir schlagen nun vor, dass der Lehrling jedenfalls einen 2er-Vorschlag vom Lehrherrn bekommt, aus dem er innerhalb von 14 Tagen auswählen kann. Danach kann der Lehrherr frei entscheiden.

zum Zeitpunkt der Mediation:

ad § 15a (3) „... und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens...“ zu ersetzen durch **„... und die geplante Aufnahme oder das bereits beauftragte bzw. durchgeführte Mediationsverfahren gem Abs. (5) bis (8)...“**

Begründung: Wir halten es für beide Seiten für vorteilhaft, die **Klärung** nicht im letzten Moment, sondern bereits **möglichst früh** herbeizuführen. Je früher das Gespräch gesucht wird, umso mehr Optionen sind offen.

Sonstiges:

Ad § 15a (6) 6.Zeile Vorraussetzung -> Voraussetzung

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.Dr.Peter Adler

**„Mediation ohne Barrieren“, Obmann: Mag.Dr.Peter ADLER
1190 Wien, Hohenauergasse 21a/2 – ATU58336946**

Tel +43-1-486 26 71 - Fax: +43-1-486 26 73 mobil: +43-676-3 699 699 - email: office@m-o-b.at